

# Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. Ihr Beitrag zum Internationalen Recht seit der Wiedergründung im Jahre 1949

Von Professor Dr. Dr. h. c. Hermann Mosler, Heidelberg

## I.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht will - so sagt es die Einladung - ein Fest begehen. Das Programm verheißt eine Jubiläumstagung. Die magische Zahl 40, die nicht nur wir als Markierung in Anspruch nehmen, gibt allenthalben im Jahre 1989 Anlaß zum Rückblick, zur Bestandsaufnahme des seit 1949 in Staat und Gesellschaft Erreichten und zur Standortbestimmung für die Zukunft.

Jubiläen und Feiern sind berechtigt, wenn aus der Bilanz der Antrieb folgt, offene Fragen zu erkennen und anzugehen.

Diese Forderung gilt nicht nur für das Gedenken an die Ausgangsdaten im Mai und September 1949, das Inkrafttreten des Grundgesetzes und die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland; sie gilt auch für die Wiedergründung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, die zeitlich damit zusammenfällt, obwohl sie nicht von diesen Ereignissen bestimmt war. Der Gründungsbeschluß wurde am 28. April 1949 in Hamburg gefaßt<sup>1</sup>. Seit 1947 war die Initiative zur Versammlung der Fachgenossen unter Führung von *Rudolf Laun* von hier ausgegangen. Er hatte das wissenschaftliche und moralische Ansehen, um überall Widerhall zu finden. Er und sein Kreis, aus dem stellvertretend auch für andere vor allem *Rolf Stödter* und *Hans Peter Ipsen* genannt seien, haben die ersten Tagungen thematisch und organisatorisch vorbereitet. Sie haben sich auf die Hilfe eines verständnisvollen Senats stützen können. Bürgermeister Brauer war einer der markantesten Länderchefs, Senator Landahl ein angesehener Kulturpolitiker. Die hungrigen Teilnehmer, welche die schwierige Reise überstanden hatten, wurden gepflegt und waren glücklich, ein Dach über dem Kopf zu bekommen, wenn auch gelegentlich in den Mannschaftsräumen eines halben Ozeandampfers, dessen andere Hälfte durch Kriegseinwirkung verbrannt war. Die Rückkehr an die Stätte des Beginns ist ein Zeugnis des Dankes für die Mühen der Anfänge und des Respekts für die Gründer.

## II.

Vier Jahrzehnte sind unter den heutigen Lebensbedingungen kaum noch eine relevante Periode, jedenfalls für sich allein kein ausreichender Zeitraum, um sich selbst zu feiern. Das 800. Jubiläum des Hamburger Hafenprivilegs, das gleichzeitig begangen wird, ist sicherlich ein eindrucksvolleres Datum. Es müssen sachliche, auf die Aufgaben und das historisch-politische Umfeld bezogene Gesichtspunkte hinzutreten. Betrachtet man die beiden Termini, die unsere Gesellschaft definieren - deutsch und Völkerrecht; so markiert die Zeit, von der wir jetzt ausgehen, sowohl national wie international eine Zäsur. Allzu bürokratisch genau sollten wir allerdings nicht mit den Daten verfahren, wenn wir dem Anliegen, Rückbesinnung zu üben und uns kritisch zu bewerten, gerecht werden wollen.

Die Hamburger Tagung von Völkerrechtlern im Jahre 1949 war die dritte ihrer Art. Was in den beiden Vorjahren geschehen ist, gehört in die fachliche und persönliche Kontinuität der Gesellschaft, obwohl ihre Konstituierung noch fehlte. Zudem hat man nicht nur lose sondern bis ins Detail, ja bis in die wesentlichen Elemente des Wortlauts der Satzung, an die Tradition der alten Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht angeknüpft, die im Krisenjahr 1917 im Hinblick auf die zu erwartende Nachkriegsperiode gegründet worden war<sup>2</sup>.

Es ging also um Kontinuität. Dieses Bestreben wurde damals von allen geteilt, die an die Traditionen der Geschichte Deutschlands anknüpfen wollten, soweit sie nicht von der nationalsozialistischen Perversion befleckt waren. Die wiedergegründete Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht konnte dies um so leichter tun, als die Vorgängerin nicht in den Dienst des Regimes getreten war. Im Herbst 1932 hatte sie in Kassel eine wissenschaftlich ertragreiche Tagung abgehalten, mit Rednern, deren Namen ihren Klang behalten haben: *Walther Schücking*, damals bereits Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof, *Viktor Bruns*, der Gründer des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, *Dietrich Schindler*, mit *Max Huber* der führende schweizerische Kollege des Völkerrechts, *Max Gutzwiller*, der, vor wenigen Wochen im höchsten Alter verstorben, in der neuen Gesellschaft von der Schweiz aus wieder tätig mitwirkte, und *Karl Geiler*, der in den ersten Nachkriegsjahren führende Positionen einnahm<sup>3</sup>. Dem Heft der „Mitteilungen“ der Gesellschaft mit den Arbeiten dieser Tagung war ein im März 1933 verfaßtes Vorwort des Vorsitzenden, des ehemaligen Reichsgerichtspräsidenten *Walter Simons*, vorangestellt. Darin sprach er die Hoffnung aus, die nationale Revolution werde an dem traditionellen Charakter der Tätigkeit der

---

<sup>1</sup> *U. Scheuner*, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (im folgenden „Berichte“) Heft 1, 1957, S. 74; s. a. DRZ 1949, S. 232.

<sup>2</sup> Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht („Mitteilungen“), -Heft 1, 1918, S. 1-2 (Satzung nach den Beschlüssen vom 24. 3. und 6.10.1917), 9-10 (Bericht über Entstehung und Entwicklung bis zur ersten Jahresversammlung), 3-8 (Erste Mitgliederliste). Über die Umstände und Ziele der Gründung K. Strupp, Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, in: Schweizerische Juristenzeitung 1917, S. 327-329. Letzte Fassung der Satzung vor der Einstellung der Tätigkeit in „Mitteilungen“, Heft 12, 1933, S. XI.

<sup>3</sup> „Mitteilungen“, Heft 12, 1933.

Gesellschaft nichts ändern<sup>4</sup>. Der Zweifel war bereits in den wenigen Wochen seit der nationalsozialistischen Machtergreifung mehr als angebracht. Man konnte aber vielleicht noch auf eine Korrektur durch die Zeitumstände hoffen, ehe der Sturm alle Dämme einriß. Im April bereits wurde die Gesellschaft mit der Forderung zur Gleichschaltung konfrontiert. Unter dem Vorsitzenden *Simons* und dem stellvertretenden Vorsitzenden *Walther Schücking* beschloß der Vorstand, die Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und ihr Ansehen im In- und Ausland vorläufig zu suspendieren. Im Frühjahr 1934 ist sie, soviel ich feststellen konnte, aufgelöst und liquidiert worden<sup>5</sup>. Die wiedergegründete Gesellschaft durfte also mit Recht, anders als viele restaurative Wiederbelebungen, die gesamte Hitlerzeit überspringen und an die Gesellschaft von 1917-1933 anknüpfen. Sie kann, unter veränderten Umständen, deren 15-jährige erfolgreiche Tätigkeit ihrer Geschichte hinzufügen. Die persönliche Kontinuität wurde durch *Rudolf Laun* und *Erich Kaufmann*, der aus dem holländischen Exil zurückgekehrt war, hergestellt<sup>6</sup>.

Aus den 40 Jahren seit der Gründungstagung und den 42 seit dem ersten Treffen in Hamburg ist damit ein mehr als 70 Jahre zurückgreifender Gedenktag geworden. Diese Zeitspanne klingt respektabler, zumal auch die frühere Epoche einem historischen Abschnitt, auf die Ziele der Gesellschaft bezogen, entspricht: Dem Ende des Ersten Weltkriegs und dem Aufziehen der Völkerbundszeit zu Beginn einerseits, und dem Schwinden rechtlicher Maßstäbe in Deutschland andererseits.

### III.

Überblicken wir die 4 Jahrzehnte, so hebt sich die Anfangsphase von 1947 bis 1952/53 deutlich von der folgenden Zeit der Konsolidierung ab. Seitdem beherrschen die großen Fragen, die die internationale Gesellschaft seit der Gründung der Vereinten Nationen bewegen, die Arbeiten: die Explosion der Staatenwelt durch die Dekolonisierung, die wirtschaftlich-politischen Zusammenschlüsse und Vertragssysteme und die rechtlichen Konsequenzen der internationalen Verflechtung der Lebensbedingungen<sup>7</sup>. Die Anfänge hingegen waren von der Lage Deutschlands geprägt. Sie stellte die Probleme, mit denen man sich unmittelbar hautnah konfrontiert sah. Maßgebende Daten waren die totale Niederlage des Deutschen Reiches, das seine staatliche Struktur verloren hatte, die Diskreditierung in der Welt durch die im Namen Deutschlands durch Deutsche zugefügten Leiden und Unmenschlichkeiten, das daraus folgende moralische Debakel in Deutschland, die Zerstörung des Landes, die Ungewißheit in jedem Betracht über die Zukunft. An diese Realitäten, die jedem Zeitgenossen gegenwärtig waren, muß man heute erinnern, angesichts von Spekulationen, die den Aufbau, der folgte, als Fehlentwicklung in Frage stellen, weil man dies oder jenes aus der Sicht ex post anders hätte steuern sollen. Die allgemeine Devise der Überlebenden des Desasters und aller, die damals Verantwortung trugen, war, auf -der Grundlage der unmittelbar faßbaren Realitäten das Nächstliegende zu tun, um existieren und dann wieder aufrecht gehen zu können.

In den ersten 5 Tagungen<sup>8</sup> standen Themen im Vordergrund, die in der deutschen Situation auf den Nägeln brannten: Die Völkerrechtsfähigkeit des deutschen Staates, die Besetzung, das Vier-Mächte-Statut und die beginnende Teilung Deutschlands. Daneben treten Gegenstände, die sich auf die neue internationale Epoche bezogen, die durch die Vereinten Nationen eingeleitet worden war. Das Völkerrecht dominierte durchaus, auch in den Beiträgen rechtsgrundsätzlicher Art; sie waren in der damaligen Diskussion in Deutschland ebenfalls aktualitätsbezogen<sup>9</sup>.

Neben 19 Themen, die auf den politisch-rechtlichen Druck der Zeit antworteten, wirken die erst ab 1950 hinzutretenden 3 einzigen Vorträge aus dem klassischen Repertoire des Internationalen Privatrechts wie schöne fremdartige Solitärpflanzen: Gesetz und Richter, Begriffs- und Interessenjurisprudenz, die Gleichberechtigung der Frau. Sie haben, von der fachlichen Qualität abgesehen, das Verdienst, die völkerrechtliche Orientierung durch die privatrechtliche zu ergänzen, eine in der akademischen Lehre und der Widmung der Lehrstühle in Deutschland nur ausnahmsweise verankerte Verbindung. Auf diesen Punkt komme ich zurück.

### IV.

---

<sup>4</sup> „Mitteilungen“, Heft 12, S. IX.

<sup>5</sup> S. die Darstellung bei U. *Scheuner*, „Berichte“, Heft 1, S. 70. Die „Friedenswarte“, 34. Jahrgg. 1934, S. 79 berichtet von der Liquidation: „Wir erhalten die erschütternde Mitteilung von dem Ende der ‚Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, deren Bestehen im nationalsozialistischen Deutschland von amtlichen Stellen nicht mehr als erwünscht betrachtet und deren Liquidation daher angeordnet wurde. Dazu auch W. *Schücking*, in: „Friedenswarte“, 1934, S. 145. Eine von U. *Scheuner* zusammengestellte Übersicht über die Jahresversammlungen von 1917-1932 mit Rednern und Themen ist in „Berichte“, Heft 1, S. 67-69 erschienen.

<sup>6</sup> Beide waren langjährige Mitglieder des Rats der Gesellschaft gewesen. Auf der Leipziger Tagung von 1923 hatten sie über das völkerrechtliche Minderheitenrecht gesprochen, das durch die Schutzverträge nach dem 1. Weltkrieg ein aktuelles Thema war („Mitteilungen“, Heft 4, 1924).

<sup>7</sup> Übersicht über die von der Gesellschaft von 1947-1989 behandelten Themen unten S. 27.

<sup>8</sup> Hamburg 1947, 1948, 1949 (Wiedergründung), 1950, 1952. Berichte darüber in JZ 1948, S. 411 f. (1948); DRZ 1949, S. 232 (1949); NJW 1950, S. 459 (1950); JZ 1950, S. 540 (1950); JZ 1952, S. 380 (1952).

<sup>9</sup> Die auf den ersten 6 Tagungen (1947-1953), vor dem Erscheinen des 1. Heftes der „Berichte“, gehaltenen Referate sind mit wenigen Ausnahmen in juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht worden. Die Fundstellen sind in Heft 1 der „Berichte“, S. 71-72, 74-75, angegeben. Ab 1955 sind alle Referate mit Diskussionen in den „Berichten“ abgedruckt (mit Ausnahme von 2 IPR Vorträgen von 1955).

1. Im April 1947, bei der ersten Zusammenkunft von 20 Universitätslehrern aus den vier Besatzungszonen, waren die Außenministerkonferenzen der vier Hauptsiegermächte noch nicht abgebrochen. Auf der gleichzeitigen Moskauer Konferenz scheiterte aber der Plan einer vorläufigen Zentralregierung. Man konnte noch auf eine gesamtdeutsche Verwaltung durch Staatssekretäre hoffen, die eine Klammer für ein gemeinsames Vier-Zonen-Deutschland hätte bilden können. Der Versuch, über die Ministerpräsidenten der Länder aller vier Zonen zu einer Gemeinsamkeit zu gelangen, war noch nicht gescheitert; das geschah erst im November 1947. Die britisch-amerikanische Bizone ging gerade in ihre zweite, die parlamentarische Phase über. Die Länder der amerikanischen Zone hatten seit kurzer Zeit Verfassungen, in denen völkerrechtliche Bezüge eine Rolle spielten; Hamburg besaß eine vorläufige Verfassung.

Das drängendste Problem, von *Laun* zur Eröffnung eingeführt, war die Fortdauer des deutschen Staates, so wie er zwischen 1871 und der Übernahme der höchsten Gewalt durch die Alliierten im Juni 1945 bestanden hatte. Die weiter bestehende Völkerrechtsfähigkeit wurde bejaht. Unmittelbar daraus folgend, bedurfte das offenbare Mißverhältnis zwischen dem Status des im Kriege besiegten aber nicht annektierten Staates und der Ausübung der obersten Gewalt durch die Besatzungsmächte weit über die Rechte eines kriegerischen Okkupanten hinaus einer Erklärung. Vier Referate befaßten sich mit Aspekten dieser Thematik. *Erich Kaufmann* berichtete über die neue Weltorganisation.

z. Im April des folgenden Jahres - 1948 - ging es um die Behandlung desselben Komplexes unter dem Eindruck der inzwischen eingetretenen Entwicklung: Die Sowjetunion war im März aus dem Kontrollrat ausgezogen. Die 3 Westmächte und die Beneluxstaaten verhandelten seit Februar in London; das Demontageproblem war zwischen den Siegern streitig; der Flugverkehr nach Berlin wurde behindert. Der Ost-West-Gegensatz war unüberbrückbar geworden. Die Währungsreform und die Aufforderung zur Beratung einer Verfassung für die drei westlichen Zonen standen erst bevor. *Erich Kaufmann* und *Rolf Stödter* berichteten über die Deutschlandfrage. *Hermann Jahrreiß* und *Gerhard Leibholz* behandelten - mit kontroverser Diskussion - die Entwicklung des Völkerrechts seit dem Kriege.

3. Die dritte Zusammenkunft, auf der der Gründungsbeschluß gefaßt wurde, fand in der Phase der letzten Auseinandersetzungen des Parlamentarischen Rats mit den Westalliierten über das Grundgesetz statt<sup>10</sup>. Im Vordergrund standen Grundsatzfragen der Begründung und Anerkennung völkerrechtlicher Normen und ihrer Sicherung durch die Staatsverfassungen. In der Stellung der Einzelperson klangen deutsche Probleme indirekt an. Sie traten wieder ins Scheinwerferlicht im nächsten Jahr - 1950 ; als die Bundesrepublik Deutschland unter dem neuen Besatzungsstatut ihre ersten Schritte tat: Annexion, Kriegsverbrecherprozesse, daneben die für uns vorerst unerreichbare internationale Gerichtsbarkeit.

4. Auf den 3 ersten Tagungen wurden Resolutionen zu Fragen der Rechtslage Deutschlands, zur Annexion, zur Besetzung und zur Kriegsverbrecherbehandlung gefaßt<sup>11</sup>. An den Entschlüssen fällt im Rückblick auf, daß sie in klarer Sprache Feststellungen trafen und Rechte einforderten, trotz des anfangs totalen, sich allmählich mildernden Besatzungsregimes. Der Konsens in der Sache war allgemein.

Seitdem hat die Gesellschaft als *solche* nur noch Resolutionen über das Studium und die Ausbildung im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht gefaßt, jeweils aufgrund eingehender Erhebungen durch eine Kommission oder durch verantwortliche Berichtersteller. Diese Arbeiten nehmen einen breiten Raum in den veröffentlichten Berichten der Gesellschaft ein. Sie sind den maßgebenden amtlichen Stellen übermittelt, ihre Ergebnisse sind in der Fachpresse publiziert worden<sup>12</sup>. Sie sind motivierte Forderungen einer kompetenten Fachorganisation, die sich der Notwendigkeit, den Nachwuchs zu fördern, im Interesse der gesamten Gesellschaft verpflichtet fühlt.

Wissenschaftliche Aussagen sind nicht mehr in Beschlußform gemacht worden. Ebenso wie in der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer war man der Auffassung, daß Mehrheitsbeschlüsse zur Statuierung wissenschaftlicher Thesen ungeeignet sind und daß sie Gefahr laufen, Stellungnahmen mit wissenschaftlicher Autorität zu versehen.

5. Auf der letzten der Hamburger Tagungen - im April 1952 - hätte eine solche Situation entstehen können. Die Tagung fand während der Bonner und Pariser Verhandlungen über den Generalvertrag zur Aufhebung des Besatzungsstatuts - später Deutschlandvertrag genannt - und zur Gründung einer Europäischen

---

<sup>10</sup> Mitglieder des ersten Vorstands wurden die Professoren *Laun* (Vorsitz), *Grewe*, *Kaufmann*, *Schätzel* und *Wengler*. *Laun* wurde nach vierjähriger Amtszeit zum Ehrenpräsidenten gewählt.

<sup>11</sup> Texte in „Berichte“, Heft 1, S. 72-73, 76-78.

<sup>12</sup> 1955. Denkschrift und Entschliebung zum Stand der Lehre und der wissenschaftlichen Pflege des Völkerrechts an den Universitäten und zum völkerrechtlichen Unterricht, „Berichte“, Heft 1, S. 79-93 (s. a. „Berichte“, Heft 2, 1957, S. 145-190). 1959. Denkschrift und Entschliebung über den Stand der Lehre des Internationalen Privatrechts an den westdeutschen Hochschulen, „Berichte“, Heft 3, S. 129-143, 126. 1961: Bericht und Entschliebung über die Lehre des Völkerrechts, „Berichte“, Heft 4, S. 169-173. 1972 Entschliebung zur Lehre des Völkerrechts, des Europarechts, des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung, NJW 1971, S. 1501. 1973: Entschliebung zur Lehre des Völkerrechts, NJW 1974, S. 406 und Umschlagseite IV zu NJW, Heft 10/1974. 1975: Entschliebung zur Lehre von Völkerrecht, Europarecht und Internationalem Privatrecht, JuS 1975, S. 542 und JZ 1975, S. 409. 1981: Entschliebung zur Berücksichtigung des Internationalen Rechts in der Juristenausbildung, JuS 1981, S. 781.

Verteidigungsgemeinschaft statt<sup>13</sup> Die Vorschläge der Sowjetunion vom 10. März 1952 für eine Vier-Mächte-Konferenz über einen Friedensvertrag für Deutschland und die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung, unter dem Stichwort Stalin-Note bekannt, sollten den Abschluß der Verträge verhindern. Einer der beiden Ostberliner Teilnehmer beantragte eine diese Tendenz unterstützende politische Resolution, die nicht zustande kam. Verhandlungsthema der Tagung war unter anderem die neuartige Organisationsform der europäischen Integration, die in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ins Leben getreten war. Ferner wurden die internationalen Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen von 1948 und des Europarats vom 1950, auch im Hinblick auf den ersten Teil des Grundgesetzes, behandelt.

6. Mit der Bonner Tagung im folgenden Jahr geht die Nachkriegsphase zu Ende. Zum letzten Mal dominieren Themen von Krieg und Frieden mit der Behandlung der völkerrechtlichen und privatrechtlichen Vorkriegsverträge und der Feindhandelsverbote. Man fühlt sich an die gleichen Probleme in der alten Gesellschaft für Völkerrecht in den 20er Jahren erinnert.

Eine Anekdote mag die Atmosphäre charakterisieren: Der Bundeskanzler hatte zu einem Regierungsempfang im großen Kabinettsaal des Palais Schaumburg eingeladen, kam aber nach einem langen Arbeitstag verspätet, so daß Rudolf *Laun* als Vorsitzender zuerst sprach. Seine Ausführungen über die völkerrechtliche Situation Deutschlands waren Adenauer zu kompliziert. Er replizierte: Herr Professor, aus der Tatsache, daß Sie heute hier sind, sehe ich, daß sie mich völkerrechtlich anerkennen.

Spezifische Deutschlandprobleme tauchen noch 1970 - 2 Jahre vor dem Beitritt der Bundesrepublik und der DDR zu den Vereinten Nationen - in der Erörterung der Feindstaatenklauseln der Charta und - 1973 - in der Erörterung des Selbstbestimmungsrechts als allgemeinen Grundsatzes des Völkerrechts auf.

## V.

Seit dem Abschluß der Anfangsphase, also seit ca. 35 Jahren, muß die Gesellschaft sich an den Maßstäben messen lassen, die man an Vereinigungen des internationalen Rechts auf nationaler oder regionaler Basis anlegt. Zu diesen Kriterien gehört sicher nicht die wissenschaftliche Identifizierung der Ziele mit der Förderung der Politik des eigenen Landes. Diese Enge verbietet sich nicht allein durch das international gerichtete Ethos. Sie wird auch durch die Mitgliedschaft gesprengt. Österreicher und Schweizer haben der alten und der jetzigen Gesellschaft angehört. Zur Zeit stammt 1/5 - 1/4 der ca. 230 Mitglieder nicht aus der Bundesrepublik Deutschland<sup>14</sup>. Im Rat sind sie immer, im 3-köpfigen Vorstand, soweit möglich, vertreten. Tagungen haben in Fribourg, Innsbruck und Salzburg stattgefunden. Wenn ich von der Bundesrepublik Deutschland statt von Deutschland gesprochen habe, ist damit implicite gesagt, daß die Formierung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht nur in der Bundesrepublik Bestand hatte. In dieser Hinsicht teilt sie das Schicksal des deutschen Staates nach dem Krieg.

Meines Erachtens gehört es aber sehr wohl zu den Aufgaben, daß besondere Interessen und spezifische Situationen des eigenen Landes Beachtung finden, und zwar kritisch, fördernd und international diskussionsfähig. So entsprach beispielsweise die American Society of International Law diesem moralischen Anspruch, als sie die Haltung der eigenen Regierung gegenüber dem Internationalen Gerichtshof im Zusammenhang mit der Nicaragua-Affäre kritisch diskutierte. Die Kopflastigkeit der hautnahen Problematik in der ersten Nachkriegszeit ist mit der Ausnahmesituation zu erklären. Gegenwärtig könnten nach der langen Abstinenz völkerrechtliche Probleme, darunter solche integrationsrechtlicher Art, aus deutscher, aber auch aus österreichischer oder Schweizer Sicht Gegenstand der Fragestellung werden.

Daneben besteht als *Hauptverpflichtung* und als Maßstab der Qualitätsbewertung die vertiefende und vorausschauende Begleitung der Entwicklung des internationalen Rechts. Der wissenschaftliche Anspruch, den die Gesellschaft an sich stellt, erfordert die Anwendung international anerkannter Erkenntnismethoden und die Vermeidung interessenbezogener Argumente. Daraus folgt, daß sie *als solche* nicht für Politikberatung, im Normalfall auch nicht für die Erstattung von Gutachten zur Verfügung steht; ich habe aber keine Bedenken, daß sie solche vermittelt. Daß eine Regierung sich des Sachverständes der Kollegen bedient, liegt im allgemeinen Interesse und ist in der Bundesrepublik Deutschland von Anfang an praktiziert worden. In größerem Umfang ist es geschehen, seit die Bundesrepublik in wachsendem Maße in die Vorbereitung multilateraler Verträge grundsätzlicher Art einbezogen wurde, auch solcher mit Kodifikationscharakter. Vor der Seerechtskonferenz von 1958 hatte diese Überlegung zu spät eingesetzt. Für den Einzelnen ist es ein nobile officium, solchen Wünschen zu entsprechen.

## VI.

Ich habe bereits hervorgehoben, daß in unserer Gesellschaft dem Völkerrecht, dem international öffentlichen Recht, das Internationale Privatrecht als Komplementärdisziplin des innerstaatlichen Rechts für grenzüberschreitende

---

<sup>13</sup> Bericht und Stellungnahme des Vorsitzenden *Rudolf Laun* zu der Tagung vom 2-4. April 1952 (Rundschreiben vom 21.4.1952). Die beigelegte Mitgliederliste enthält 59 Namen. Die Satzung der Gesellschaft wurde in der Mitgliederversammlung am 3. 4. 1952 angenommen. Derzeitige Fassung siehe unten S. 201. Siehe auch JZ 1952, S. 380. Aus der Satzung der Gesellschaft von 1917-1932 wurde insbesondere die Einsetzung des Rates (jetzt bis zu 24 Mitgliedern) übernommen. Er bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahresversammlungen sowie den sonstigen Arbeitsplan und wählt die Mitglieder.

<sup>14</sup> „Berichte“, Heft 29 (1988).

Rechtsprobleme zur Seite gestellt ist. *Zitelmann* wollte es als Zwischenprivatrecht bezeichnen und trifft damit den Aspekt, der auch für das Völkerrecht interessant ist<sup>15</sup>.

Die Verbindung zum Staats- und Verwaltungsrecht ist für das Völkerrecht, das auf öffentlichrechtlichen Verbänden aufbaut, prima facie die nächstliegende. Die Berliner Kaiser-Wilhelm-Institute haben sich in den Zwanziger Jahren für getrennte Organisationsformen des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts entschieden. Nationales und vergleichendes Staatsrecht sind für die Verbindung Völkerrecht - Landesrecht unerlässlich. Verwaltungsrecht ist Bestandteil der sogenannten integrierten Zusammenschlüsse; es ist nützlich für die internationalen Organisationen. Die Rechtsvergleichung ist Hilfswissenschaft im Hinblick auf die Bildung allgemeinen Völkerrechts und auf die Vorbereitung von Kodifikationen. Der Einzug der Menschenrechte in internationale Verträge und in Kodifikationen, schließlich auch in das allgemeine Völkerrecht, verstärkt seit dem Zweiten Weltkrieg die öffentlichrechtliche Komponente, allerdings unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsrechte auch die Verbindung zum Privatrecht. Die Gesellschaft hat eine größere Anzahl von Verhandlungen den Fragen diesseits und jenseits der Grenzen der souveränen Staatlichkeit gewidmet. Andererseits kann aber das Staats- und Verwaltungsrecht die modernen transnationalen Rechtsvorgänge nur zum kleineren Teil erfassen.

Die Pflege des internationalen Privatrechts ist als zweites Fach neben dem Völkerrecht in unsere Statuten aufgenommen. Die Gesellschaft von 1917 handelte der Sache nach ähnlich; das nationale Kollisionsrecht war aber in der Satzung anonym unter den Hilfswissenschaften des Völkerrechts versteckt. Man hat sich zunächst mit geringem, dann mit wachsendem und, wie ich glaube, überzeugendem Erfolg bemüht, die beiden Elemente zu gegenseitigem Geben und Nehmen zu verknüpfen. In den Anfangszeiten, das heißt in den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren, liefen die beiden Linien parallel, ohne sich zu treffen, trotz hervorragender Vertreter des Internationalen Privatrechts. Die Themen waren zwar von grundsätzlichem Interesse und aktuell, verblieben aber in dem eigensten Bereich des IPR, von dem aus der Brückenschlag zum Völkerrecht nicht unmittelbar einsichtig war. Den Völkerrechtlern war beispielsweise auf der Frankfurter Tagung von 1955 die Vereinheitlichung des Kaufrechts, obwohl von zwei kompetenten Referenten dargeboten - *Gutzwiller* und *von Caemmerer* - zu fremd, um anders als passive Beteiligte anwesend zu sein.

Diese Erfahrung führte dazu, über die bessere Zuordnung der Fächer nachzudenken. Das Nebeneinander wurde seit der Mitte der 50er Jahre durch Themen korrigiert, die für die Vertreter beider Fachrichtungen unmittelbar relevant sind und zu denen jeder von seinem Blickpunkt Stellung nehmen kann. Etwa zwei Drittel der Mitglieder sind vorwiegend dem Völkerrecht, ein Drittel vorwiegend dem Internationalen Privatrecht zuzurechnen. Es war und ist unverkennbar, daß das Internationale Privatrecht, als Sammelbezeichnung für nationales Kollisionsrecht auf allen Gebieten verstanden, durch die internationale Verflechtung in sämtlichen Zweigen der Lebensbeziehungen seit Jahrzehnten immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die Rechtsquellen des Völkerrechts beruhen auf der rechtlichen Gleichordnung der sich souverän nennenden Staaten, diejenigen des nationalen Rechts für persönliche oder sachliche grenzüberschreitende Anknüpfungen auf der staatlichen Rechtsetzung. Die Autoritäten, von denen die beiden Normengruppen sich ableiten, sind und bleiben also verschieden. Es ist aber ebenso unverkennbar, daß die Lebenssachverhalte, vor allem in Wirtschaft, Verkehr und Information, die Grenzen von Staats- und Völkerrecht überspringen und damit durchlässiger machen. Beispiele bieten die Themen vieler Tagungen. Verträge zwischen Staaten und wirtschaftlich mächtigen Korporationen haben völkerrechtsähnliche Elemente, die auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder Gewohnheitsrecht beruhen. Aus dem Vergleich nationaler Rechtssätze Gesetz und Gewohnheitsrecht - erwachsen völkerrechtliche Normen. Die Zurechnung und innere Struktur von Kapitalgesellschaften und der Durchgriff durch den Schleier der juristischen Person sind nicht nur nationale, sondern auch völkerrechtliche Probleme. Die Bedeutung des diplomatischen Schutzrechts ist in diesem Zusammenhang evident. Der Internationale Gerichtshof hat sich damit bereits vor fast 20 Jahren im Barcelona Traction-Fall beschäftigt. Die internationalrechtlichen Folgen der Auf- und Abwertung der Währung greifen über beide Fächer hinweg. Eine Klammer der Disziplinen ist auch das Recht der Europäischen Gemeinschaften.

In der Regel wird jeweils der erste Verhandlungstag dem Völkerrecht, der zweite einer Fragestellung gewidmet, die von je einem, gelegentlich auch mehreren Vertretern beider Fachrichtungen in Referat und Mit-Referat behandelt wird. Einmal ist in einer gesamten Tagung - wie ich meine mit gutem Erfolg - so verfahren worden: Im schweizerischen Freiburg untersuchten 1977 vier Kollegen die internationalrechtlichen Probleme multinationaler Korporationen, und zwar unter den Aspekten des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts, des Steuerrechts und des Arbeitsrechts. Das Gespräch, das auf diese Weise zustande gekommen und seit langem selbstverständlich geworden ist, wird von allen Beteiligten als unverzichtbares Element der Gesellschaft empfunden. Es gibt kein anderes Forum, vor dem es geführt werden könnte. Die Gesellschaft hat dadurch die Chance, mit der internationalen Entwicklung auf mehreren Ebenen Schritt zu halten.

Zuweilen ist dieser Weg holprig, weil unterschiedliche Ausgangspunkte aufeinanderstoßen. Die grundsätzlichen Diskussionen dieser Art sind um den *ordre public* geführt worden, und zwar zweimal unter verschiedenen Gesichtspunkten, zunächst 1965 in Heidelberg. Der dem Internationalen Privatrecht entstammende Terminus bezeichnet die Vorbehaltsklausel zugunsten der Durchsetzung der wesentlichen Grundsätze der eigenen Rechtsordnung, wenn eine außernationale Norm offensichtlich damit unvereinbar ist. Im Völkerrecht hat sich der Terminus in teilweise anderer Bedeutung gebildet. Er bedeutet einerseits die Durchsetzung einer unabdingbaren Norm - *ius cogens* - gegenüber vertraglichen Vereinbarungen, andererseits bezeichnet er die wesentlichen völkerrechtlichen Grundsätze, denen von nationalen Gerichten Vorrang vor der Anerkennung ausländischer Gesetze

---

<sup>15</sup> E. *Zitelmann*, der Name „internationales Privatrecht“, in: *Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht*, Band 27, 1918, S. 176 ff., 193.

und anderer Hoheitsakte gewährt werden soll. Nur diese zweite Variante hat den Charakter einer Konfliktregel. Dieser Übergriff der völkerrechtlichen Terminologie in das IPR wies den Unterschied der Betrachtungsweisen auf, führte aber gleichzeitig zur Klärung der Zuordnung der beiden Fächer. Die zweite Diskussion über den *ordre public*, 10 Jahre später in Göttingen, betraf die inzwischen zahlreicher gewordenen Staatsverträge zum Internationalen Privatrecht, wobei die Kollision vertraglicher Normen und der Grundrechte der Verfassung kontrovers diskutiert wurde. Ein gemeinsamer Berührungspunkt ist in diesem Bereich die Tendenz, die Bedeutung der Vorbehaltsklausel durch internationale Sachnormen einzuengen<sup>16</sup>. Diese Beispiele mögen das Bedürfnis belegen, daß es eine Institution geben muß, die das Nöherrücken der beiden Disziplinen reflektierend und fördernd verfolgt.

Seit 1961 ist aus dieser Erkenntnis die Folgerung gezogen worden, daß dem dreiköpfigen Vorstand ein Vertreter des Internationalen Privatrechts angehören soll. Er ist nach einer Übung, die sich eingebürgert hat, jeweils der zweite Vorsitzende.

## VII.

Eine Prüfung, die die Arbeiten in thematische Gruppen gliedert, zeigt die Schwerpunkte der Tätigkeit und erlaubt die Frage, ob *Desiderata* vorhanden sind<sup>17</sup>. Die zweijährlich stattfindenden Zusammenkünfte gestatten normalerweise je zwei Berichte an zwei Verhandlungstagen und die dazugehörigen Diskussionen. Die Vorträge stehen sehr häufig im Verhältnis von Referat und Korreferat. Der Vielfalt der Fragestellungen sind also Grenzen gesetzt.

Außerdem wurde und wird in Kommissionen gearbeitet. Auf Sondertagungen - bisher gab es drei - wird ein differenzierter größerer Fragenbereich eingehender und systematischer untersucht, als es die Tagungen gestatten.

1. Zunächst einige Bemerkungen zu dem ausschließlich oder vorwiegend völkerrechtlichen Fachs:

Über den chronologisch ersten Komplex, die *Rechtslage Deutschlands* im weitesten Sinne, habe ich bereits im Zusammenhang mit den Nachkriegstagungen gesprochen.

Die Erörterung von *Grundfragen* des Völkerrechts ist meines Erachtens eine besondere Verpflichtung der Gesellschaft als einer wissenschaftlichen Institution; die von ihren Mitgliedern, auch von den in der internationalen Praxis tätigen, eine wissenschaftliche Qualifikation verlangt. Die Themen mit vorwiegend theoretischer Orientierung waren philosophischer, methodischer und struktureller Art: Naturrecht und Positivismus in ihrer Wirkung auf das Völkerrecht, Methoden der Völkerrechtswissenschaft, Anerkennung, Völkerrechtsfähigkeit, souveräne Gleichheit der Staaten in ihrem rechtlichen Anspruch und in ihren tatsächlichen, vor allem wirtschaftlichen Abstufungen; ferner internationale und nationale Zuständigkeit auch im Internationalen Privatrecht -, territoriale Grenzen der staatlichen Rechtsetzung (mit privatrechtllichem Zweitbericht), die moderne Spezifizierung dieses Themas im Hinblick auf den, grenzüberschreitenden Informationsfluß die Staatenverantwortlichkeit (mit Rücksicht auf das entsprechende Programm der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen).

Zu den Grundsatzthemen gehört, auch die *Anwendung von Völkerrecht im Landesrecht*. Sie wurde außer in einer Anzahl von Tagungsreferaten auf breiter Grundlage von einer Kommission untersucht, die von der Fragestellung Transformations- oder Vollzugslehre ausging. Die Kommission arbeitete mit schriftlichen Stellungnahmen und auf zwei Klausurtagungen. Der Bericht endet mit einer Anzahl von Thesen, die die Kommission beschlossen hatte. Er ist unter der Verantwortung des Berichterstatters, *Karl Josef Partsch*, die Thesen sind auf Beschluß des Rates der Gesellschaft als solche der Kommission veröffentlicht. Das Thema war in den 50er und 60er Jahren vielfach diskutiert worden. Die pragmatisch geprägten Lösungen haben sich, soviel ich sehe, in der Praxis durchgesetzt. Ich erwähne diesen Bericht auch als Beispiel für die Arbeitsweise von Kommissionen und die, Zurechnung ihrer Berichte und Thesen.

*Internationale Organisation und Zusammenarbeit* sind in zunehmendem Maße ins Blickfeld geraten, seit die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die Vereinten Nationen sich abzeichnete: Die Rechtsetzung durch internationale Organisationen, auf die Generalversammlung der Vereinten Nationen bezogen ein un abgeschlossenes Kapitel des Völkerrechts, mit dem das Institut de Droit international vor zwei Jahren noch nicht zu Rande gekommen ist; ferner das interne Recht der internationalen Organisationen, das ein völkerrechtsabhängiges gemeinsames Verwaltungsrecht zu entwickeln beginnt; die Mitgliedschaft in den Organisationen und schließlich - dreimal im Abstand von 13 und 15 Jahren, die Grenzen des Gewaltverbots und die Friedenssicherung. Diesem Komplex wurde 1970 eine Studientagung gewidmet; 10 Kollegen berichteten über verschiedene Aspekte der Thematik. Der Spiritus Rector, Wilfried *Schaumann*, erlebte die Buchveröffentlichung dieser umfassenden Untersuchung nicht mehr. Den ersten Verhandlungstag der gegenwärtigen Zusammenkunft: Rüstungskontrolle im Vertragsvölkerrecht, darf man wohl auch diesem Thema zurechnen.

Das *Europarecht* ist, von insgesamt 4 Referaten auf den Tagungen von 1952 und 1957 über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und über die Abgrenzung des supranationalen Bereiches abgesehen, nicht mehr als solches, sondern nur in anderen Zusammenhängen aufgegriffen worden, obwohl viele, vielleicht sogar alle Völkerrechtslehrer diese Disziplin in ihren Fakultäten vertreten. Es gibt dafür andere Foren, vor allem die Gesellschaft für Europarecht. Allerdings sollten die grundsätzlichen Aspekte der Struktur internationaler

<sup>16</sup> Vgl. „Berichte“, Heft 16, S. 43.

<sup>17</sup> Siehe die Übersicht, unten Seite 27 ff.

Zusammenschlüsse, die sich staats- und verwaltungsrechtlicher Institute und Techniken bedienen, auch in der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht immer Aufmerksamkeit finden. Eine Kommission befaßt sich zur Zeit mit dem Wegfall der Kontrollen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und der inneren Sicherheit, bezogen auf die Fragen des internationalen Terrorismus.

Die *Menschenrechtsproblematik* ist nach den ersten Jahren, in denen die Frage der völkerrechtlichen Stellung der Person umstritten und unklar war, nicht mehr zentral behandelt worden.

Eine Sondertagung über die Schifffahrtswelt wurde von der Konferenz der Vereinten Nationen über die *Kodifikation des Seerechts* Übermorgen werden wir uns mit dem Flaggenrecht und den billigen Flaggen befassen.

2. Die Thematik des *Internationalen Privatrechts* ist, nachdem, wie bereits erwähnt, die Gefahr des Auseinanderlebens der beiden Fächer in den 50er Jahren abgewendet war, im wesentlichen auf Fragen gerichtet, die unter anderem Aspekt auch einen Zugang vom Völkerrecht aus oder zum Völkerrecht hin haben. Neben der Fortdauer der klassisch-zwischenstaatlichen Grundlagen des Völkerrechts wirkt die Hinwendung zu einer - man verzeihe das grobe Schlagwort - zunehmend transnational-internationalen Welt auf das moderne Völkerrecht ein. Für das Internationale Privatrecht ist dasselbe in umgekehrter Richtung der Fall; es nähert sich von der nationalen Betrachtung der Kollisionsrechte den zwischenstaatlichen Sachlösungen. Beispiele für übergreifende Berichte auf Tagungen und von Kommissionen habe ich gegeben.

Einige Worte möchte ich hinzufügen: Die Erörterungen über *nationales Recht*, das *von internationalen Verträgen abhängig* ist - sie haben mehrfach bei uns stattgefunden -; sind im Zeichen der Kodifikationen, die in das innerstaatliche Leben eingreifen, fruchtbar. Hierher gehört auch die Bedeutung der Rechtsvergleichung. Wir können sie in dieser Gesellschaft allerdings nicht zentral betreiben - leider, denn sie ist eine faszinierende Kultur- und Geisteswissenschaft. Dieser Aufgabe dient die Gesellschaft für Rechtsvergleichung.

Ferner: Die vom *Status und den Rechten der Person* ausgehenden Probleme waren Gegenstand von Beratungen: Eigentum, Nationalisierung, Staatsangehörigkeit. Es versteht sich, daß die Grenzen und *Überschneidungen zwischen internationaler und nationaler Zuständigkeit* für beide Fächer grundlegend sind. In diesen Zusammenhang gehört die Kommission über die staatliche Immunität, von Fragen der Praxis des Auswärtigen Amtes angeregt. Sie veröffentlichte zwei Teilberichte von *Schaumann* und *Habscheid* mit Thesen versehen - über die völkerrechtliche und privatrechtliche Seite.

## VIII.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht will, so sagt es die Satzung, die junge Generation zu völkerrechtlicher Arbeit anregen. Dieser Pflicht ist sie, so kann man konstatieren, durch ihre Untersuchungen, Entschliefungen und Forderungen an die Verwaltungen, so gut sie konnte, nachgekommen. Sie hat zu verhindern versucht, daß die Juristenausbildung wegen der Fülle und Zerfaserung des nationalen Rechtsstoffs in den internationalen Fächern provinziell wird. Sie darf darin nicht nachlassen.

Der Erfolg steht allerdings nicht zu ihrer Disposition. Immerhin ist der Zustand wesentlich befriedigender als vor der Gründung der alten Gesellschaft. *Schücking* beklagte 1913, daß Universitäten wie Heidelberg, Leipzig und München keinen Ordinarius hatten, der sich in eigenen Forschungen mit den Problemen des Völkerrechts beschäftigt habe. Er machte den Umstand, daß die deutsche Völkerrechtswissenschaft nicht auf der notwendigen Höhe gestanden habe, dafür verantwortlich, daß eine so traurige Kluft zwischen den Anschauungen Deutschlands und denen der Mehrzahl der übrigen Kulturstaaten zutage getreten sei<sup>18</sup>. Dem kann ich für Heidelberg hinzufügen, daß damals ein angesehener Pandektist, als Grandseigneur der Wissenschaft bezeichnet, die Verpflichtung der Studenten zum Besuch der völkerrechtlichen Vorlesung aus prinzipiellen Erwägungen für unnützlich und nicht ungefährlich hielt<sup>19</sup>. Auf diesem Hintergrund, der wohl zu schwarz gemalt ist, haben wir es allerdings weit gebracht. Es gab eine große staatswissenschaftliche Tradition in Deutschland, die das Völkerrecht umfaßte.

Mit ihren eigenen wissenschaftlichen Bemühungen steht die Gesellschaft für Völkerrecht nicht allein, aber an wegweisender Stelle. Ihre Mitglieder arbeiten in den anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Organisationen mit. Die Kenntnis der Pläne für Tagungen, Kolloquien und Gemeinschaftswerke ist durchlässig.

Die Deutsche Vereinigung für Internationales Recht, die Landesgruppe der schon tief im 2. Jahrhundert stehenden International Law Association, ist - auch was ihre Mitgliedschaft angeht - stärker praxisorientiert. Viele Themen könnten aber ebenso solche der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht sein. Die Arbeitsweise ist jedoch anders: Die Mitglieder, darunter sehr viele Angehörige unserer Gesellschaft, erarbeiten in den internationalen Kommissionen der International Law Association Berichte und Thesen, die auf den zweijährlichen Weltkonferenzen diskutiert und

---

<sup>18</sup> *W. Schücking*, Der Stand des völkerrechtlichen Unterrichts in Deutschland, Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. VII, 1913, S. 375 ff., 379.

<sup>19</sup> *Ernst Immanuel Bekker*, Das Völkerrecht der Zukunft, Sitzungsbericht der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, 1915, 3. Abhandlung, S. 6.

verabschiedet werden. Zur Zeit ist die Deutsche Vereinigung im internationalen Vergleich sehr gut durch Berichterstatter und Mitglieder in den internationalen Kommissionen vertreten.

Die Tätigkeit der 5 Max-Planck-Institute für die verschiedenen Zweige des internationalen und vergleichenden Rechts und der großen Universitätsinstitute - nur das traditionsreiche im benachbarten Kiel sei erwähnt -, die großen Lehrbücher, die Einzel- und Gemeinschaftsleistungen von Autoren runden das Bild der wissenschaftlichen Beiträge ab. Das Wörterbuch des Völkerrechts, zur Zeit der alten Gesellschaft von *Strupp* begründet, ist in der Neuherausgabe von *Schlochauer* mit der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht erstellt worden. Die Mitglieder der Gesellschaft sind, ohne daß ein solcher förmlicher Zusammenhang bestünde, Autoren einer großen Anzahl von Beiträgen zu der unter der Leitung von *Bernhardt* erscheinenden, in absehbarer Zeit vollendeten Encyclopedia of International Law.

#### IX.

Die internationalrechtlichen Publikationen machen ein Malaise deutlich, das nicht nur die deutsche Völkerrechtswissenschaft betrifft. Wir dringen mit unserer Sprache international nicht mehr durch. Wenn unsere Beiträge Wirkungen in dem Rechtsbereich entfalten sollen, für den sie bestimmt sind, ist eine englische Fassung oder eine englische Übersetzung notwendig.

Die Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, bisher 29 Hefte und Bände, bringen die Leitsätze der Referate und die Thesen der Studienkommissionen in beiden Sprachen. Wer die Begründung studieren möchte, muß sich einen Zugang zur deutschen Sprache verschaffen. Verzichte auf die deutsche Sprache sollten wir nicht allzu leicht als zwangsläufig hinnehmen, sondern mindestens die Diskussion innerhalb des deutschen Sprachraums in der eigenen Sprache führen und in unseren Zeitschriften zwar andere Sprachen zulassen, aber der eigenen den dominierenden Raum belassen. Wenn wir in Verträgen, Kodifikationen und Bemühungen um Rechtsvereinheitlichung die Rechtsgedanken unseres Kulturbereichs einbringen wollen, müssen wir der eigenen Sprache den gebührenden Platz belassen.

Eine historische Reminiszenz, die den Wandel der lingua franca beleuchtet: Im Jahre 1926 fand in der Mitgliederversammlung der damaligen Gesellschaft für Völkerrecht eine Debatte über die Sprachenfrage statt. Anlaß dazu war der Wunsch, daß bei der Haager Académie de Droit international neben französisch auch deutsch und englisch als Unterrichtssprache eingeführt werden sollten. Professor Lewald bezeichnete es als absolute Unmöglichkeit, eine andere als die französische Sprache zuzulassen. Der Vorsitzende, Theodor Niemeyer, meinte, es sei wichtiger, auf französisch verstanden zu werden als deutsch zu sprechen<sup>20</sup>.

#### X.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat in einer Epoche des internationalen Rechts gewirkt, die etwa gleichzeitig mit ihrer Wiedegründung begann und seitdem keine radikale Zäsur erlebt hat.

Hat die Gesellschaft mit dem Leben Schritt gehalten? Auf Jubiläumsveranstaltungen ist man um der Harmonie willen geneigt, sich ein gutes Zeugnis auszustellen. Versucht man, die Befangenheit abzustreifen, so bleibt nach meiner Überzeugung das Urteil übrig, daß die Gesellschaft unter den gegebenen Umständen den Part, der ihr zugemessen war, mit Erfolg gespielt hat. Diese Umstände, ihre Chancen und Grenzen, habe ich zu zeigen versucht.

Die internationale Welt und ihre Rechtsgemeinschaft haben in dieser Zeit tiefgreifende Veränderungen erfahren, nicht nur in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch im Bereich der Kommunikation, der Information und der Dienstleistungen. In neuartigen Formen hat Föderalisierung stattgefunden. Wandlungen des Gesamtbildes haben begonnen und werden sich fortsetzen. Soweit sie von alten Strukturen, Normen, Verkehrsweisen und Formen noch verdeckt sind, werden sie in Zukunft deutlicher sichtbar werden. Trotzdem war die Entwicklung in den zurückliegenden Jahrzehnten, als ganze betrachtet, kontinuierlich. Einschnitte wie die beiden Weltkriege sind ihr erspart geblieben.

Wie soll es weitergehen? Die deutsche Gesellschaft für Völkerrecht wird sich auf neue Fakten einstellen müssen, ohne dabei - das ist m. E. ihre besondere Rolle im Konzert der Fachinstitutionen - die konstituierenden Grundlagen zu vernachlässigen.

Es ist mißlich, die Gegenwart in die Zukunft zu extrapolieren. In zwei Richtungen möchte ich es tun, mit dem Risiko des Irrtums:

Wenn ich die Anzeichen richtig deute, werden sich die Zweige des internationalen Rechts, die nationalrechtlichen Ursprungs sind, auf der Suche nach transnationalen Sachlösungen dem Völkerrecht nähern. Das Völkerrecht wird seinerseits durch den Zwang, Regeln für andere Lebensverhältnisse als für den traditionellen zwischenstaatlichen Verkehr zu bilden, mit ähnlichen oder gleichen Sachproblemen konfrontiert werden.

Der zweite Punkt betrifft die entgegengesetzte Seite der Münze: Das Völkerrecht, auf dem Konsens der souveränen, untereinander gleichen Staaten aufgebaut, wird noch von Regeln und Formen beherrscht, die anachronistisch anmuten. Die Probleme, deren Lösung unteilbar ist - nicht nur die Vermeidung der physischen Zerstörung durch Waffen und Umweltvernichtung, sondern auch die weltwirtschaftliche Ordnung -; werden die Anpassung des

---

<sup>20</sup> „Mitteilungen“, Heft 7, 1926, S. 99.

Überkommenen an die Notwendigkeiten erfordern. Der Prozeß beginnt sich in Substrukturen zu zeigen: In dem Netz der internationalen Organisationen, in der multilateralen Diplomatie, in weltweiten Verhandlungs- und Konferenzrunden. Aber: Für die brisantesten, politisch gefährlichsten Verhaltensweisen der Staaten gilt nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich die souveräne Gleichordnung ohne schützenden Überbau. Die Beharrungskraft darf man nicht unterschätzen. Diesen Aspekt des Völkerrechts sollte die Gesellschaft auch angesichts juristisch ergiebigerer und attraktiver Sonderfragen im Auge behalten.

Zu den prinzipiellen Fragen gehören Bemühungen um die theoretische Bewältigung des Völkerrechts als einer Rechtsordnung, auch solcher staatswissenschaftlicher Art, im weiten Sinne des 18. und 19. Jahrhunderts verstanden, ergänzt durch die modernen Forschungszeige. In der alten Gesellschaft für Völkerrecht war es möglich, eine Diskussion über die Wiener Schule von den Stufen des Rechts und der Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft zu führen. In der erneuerten Gesellschaft ist Ähnliches in den Anfangsjahren unter dem Eindruck der Bedrohung der physischen und moralischen Existenz geschehen. Freilich eignet sich solche Besinnung eher für den einzelnen Autor als für eine Diskussion auf Tagungen.

## XI.

Die verschiedenen Generationen, die hier versammelt sind, sind mit zu harten Realitäten vertraut, um ihren Idealismus, ihr Streben nach Frieden und Interessenausgleich durch Recht, in klingende Parolen zu kleiden. Das Ethos bleibt aber das gleiche, denn ohne diesen Antrieb kann niemand sich engagieren.

Die Chance der Juristen, zur Klärung und Förderung des internationalen Rechts beizutragen, ist im Zeichen der Kodifikationen und der wachsenden Untrennbarkeit der Lebensverhältnisse bedeutend. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht wird diese Chance auf ihrem weiteren Weg nutzen. Das ist Wille und Wunsch für die Zukunft.